

## Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 0212/2007

| Satzung 2007   | Satzung 2008   | Begründung  |
|--|--|---|
| <p>Präambel</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel – und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung</li><li>- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung</li><li>- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der geltenden Fassung</li><li>- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung</li></ul> | <p>Präambel</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel – und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung</li><li>- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung</li><li>- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der geltenden Fassung</li><li>- <u>§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (SGV NRW 2125)</u></li><li>- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung</li></ul> | <p>Die Zuständigkeit für die Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für Fisch ist der Klarheit halber ergänzt worden.</p> |

| Satzung 2007  | Satzung 2008  | Begründung   |
|---|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Gebührentatbestand, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4. sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Gebührentatbestand, Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) <u>Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unter anderem solche nach Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4. sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.</u></p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.</p> <p>(3) <u>Werden in ein und demselben Betrieb verschiedene amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen gleichzeitig durchgeführt, so wird hierfür eine einzige Gebühr erhoben. Diese berechnet sich grundsätzlich aus der Addition der jeweiligen Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen. Fällt die Amtshandlung nach § 8 dieser Satzung mit einer Amtshandlung nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zusammen, so wird als</u></p> | <p>Absatz 1 wurde neu formuliert. Die Regelungen der Satzung gehen der AVerwGebO NRW vor und sollen daher an erster Stelle genannt werden. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, greift die AVerwGebO NRW. Inhaltlich beinhaltet die Neufassung keine Änderung.</p> <p>Art. 27 Abs. 7 der EU VO 882/2004 enthält die Verpflichtung, bei gleichzeitigen Amtshandlungen in demselben Betrieb eine einheitliche Gebühr zu erheben. Diese Verpflichtung wird mit der vorgeschlagenen Regelung umgesetzt. Satz 2 bezieht sich auf</p> |

| Satzung 2007   | Satzung 2008   | Begründung   |
|--|--|--|
|  | <p><u>einheitliche Gebühr die jeweils betragsmäßig höhere Gebühr erhoben.</u></p>  | <p>die gleichzeitige Überwachung von Betrieben, in denen sowohl Fleischzerlegung wie auch – Verarbeitung stattfindet. Um nur einmal anfallende Kostenanteile (z.B. Anfahrtskosten) nicht doppelt in die Gebühr einzubeziehen, erfolgt eine Vergleichsberechnung.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE</b></p> <p>Für die fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), <del>die gebührenmäßig nicht von der VO (EG) Nr. 882/2004 erfasst werden, wird neben den Gebühren nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr von 45,92 € je Tier erhoben.</del> Der Betrag gemäß Satz 1 erhöht sich jedoch um bis zu 6,00 €, wenn und soweit die Kofinanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgt. Der jeweilige Differenzbetrag ist durch gesonderten Bescheid nachzuerheben.</p>      | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE</b></p> <p>Für die fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), <u>wird die Gebühr nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier um 15,50 € je Tier erhöht.</u> Der Betrag gemäß Satz 1 erhöht sich jedoch um bis zu 6,00 €, wenn und soweit die Kofinanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgt. Der jeweilige Differenzbetrag ist durch gesonderten Bescheid nachzuerheben.</p>   | <p>Art. 27 der EU VO 882/2004 regelt die BSE-Gebühr zwar nicht abschließend, sieht aber allgemein eine Gebührenerhebung in Abs. 1 vor. Aufgrund der oben zitierten Pflicht zu einer Einheitsgebühr, soll die BSE-Gebühr als Zuschlag erhoben werden.</p>             |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygienekontrollen/-untersuchungen oder von eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.<br/>Sonstige Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse,</li> <li>- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,</li> <li>- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse,</li> <li>- Wildbearbeitungsbetriebe,</li> </ul> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygienekontrollen/-untersuchungen oder von eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.<br/>Sonstige Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse,</li> <li>- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,</li> <li>- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse,</li> <li>- Wildbearbeitungsbetriebe,</li> <li>- <u>Erzeugerbetriebe von Geflügel und Kaninchen, soweit dort nur die Schlacht tieruntersuchung stattfindet,</u></li> </ul> | <p>Die ergänzten Betriebe waren bislang im alten § 10 der Satzung geregelt. Die dort geregelten</p>  |

| Satzung 2007   | Satzung 2008   | Begründung  |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,</li> <li>- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,</li> <li>- Kühl- und Gefrierhäuser,</li> <li>- sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.</li> </ul> <p>(2) Die Gebühr beträgt 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde.</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,</li> <li>- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,</li> <li>- Kühl- und Gefrierhäuser,</li> <li>- sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.</li> </ul> <p>(2) Die Gebühr beträgt 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde.</p> | <p>Gebühren waren mit § 8 identisch. Die Regelungen konnten daher zusammengeführt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10 alt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügel und Kaninchen in Ursprungs-/Erzeugerbetrieben</b></p> <p>(1) Sofern im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von lebendem Geflügel (Haushühner und Perlhühner, Enten und Gänse, Trüthühner) sowie von Zuchtkaninchen nur eine Kontrolle (Hygieneuntersuchung/Schlacht tieruntersuchung) im Ursprungs-/Erzeugerbetrieb durchgeführt wird, wird abweichend von den Mindestgebührensätzen nach der Tarifstelle 23.8.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW und deren Unterpositionen eine Gebühr von 39,00 € für die erste halbe Stunde und 33,00 € für jede weitere halbe Stunde erhoben.</p> <p>(2) Sollte bei Anwendung des Absatz 1 die durchschnittliche Gebühr je Schlacht tier unter die Mindestbeträgen nach der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, so werden abweichend davon die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haushuhn und Perlhuhn Gebühr: Euro 0,005 je Tier,</li> <li>b) Enten und Gänse Gebühr: Euro 0,01 je Tier,</li> <li>c) Truthühner Gebühr: Euro 0,025 je Tier,</li> <li>d) Zuchtkaninchen Gebühr: Euro 0,005 je Tier.</li> </ul> | <p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>   | <p>siehe Erläuterung zu § 8</p> <p>Die Mindestgebührenregelung kann entfallen.</p>            |